

## Die Reklame der „Union horlogère“ in juristischer Beleuchtung

Von Rechtsanwalt Henschel, Berlin

Die beiden Artikel in den Nummern 20 und 21 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, die sich mit den eigenartigen Verhältnissen der Union horlogère beschäftigen, haben der Redaktion dieses Blattes eine Fülle von Zuschriften eingetragen. Namentlich sind es die Vorstände der Innungen und gewerblichen Verbände, die ihre ungetheilte Zustimmung erklären und in anschaulicher Weise darlegen, wie die genannte Reklame sie schon lange schädige, ohne daß man im Stande gewesen wäre, ihr einen Damm entgegen zu setzen. Alle diese Zuschriften klingen in die Fragen aus: Welche Schritte sind zu thun, um dem weiteren schädlichen Wirken der Union horlogère entgegen zu treten? Welche Handhabe gewährt das Gesetz zur wirksamen Abwehr, und welche Maßregeln sind erforderlich, um das Gericht zum Eingreifen zu veranlassen? Die nachfolgenden Zeilen mögen der Antwort auf diese Fragen gewidmet sein.

Die Grundlage der Erörterung ist die Feststellung der Punkte, in denen die Union horlogère der Unrichtigkeit überführt worden ist. Wir können aus den mitgetheilten Urkunden und Auskünften folgende thatsächliche Unrichtigkeiten, deren die Union horlogère sich bedient, als nachgewiesen betrachten.

### 1. Sie tritt nach außen hin unter der Firma und Bezeichnung auf:

Union horlogère  
Gesellschaft vereinigt  
Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten.

Thatsächlich ist sie aber keine Vereinigung von Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten. Zu ihren Mitgliedern mögen aus bestimmten — mit dem Ziele der Reklame verbundenen — Gründen auch einige Fabrikanten gehören; die Mehrzahl ihrer Genossen sind jedoch Uhrmacher im Inlande und Auslande, die nicht fabrizieren, sondern Handel treiben. Der wahre Zweck der Genossenschaft ist nicht die Fabrikation, sondern der Gewinn von Provisionen aus Geschäften, die sie zwischen ihren Kunden und den ihr lose angegliederten Fabrikanten vermittelt.

2. Die von der Union horlogère benutzte Firma entspricht nicht der handelsgerichtlichen Eintragung. Die ihr zustehende Firma lautet:

Union horlogère  
Schweizerische Uhrmacher-Genossenschaft  
(Association horlogère suisse).

Zu jeder anderen Firmirung fehlt ihr die Befugniß, und namentlich gebraucht sie eine ihr nicht zustehende Firma, wenn sie hinzusetzt „Gesellschaft vereinigt Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten“.

3. Die Gesellschaft brüstet sich mit Medaillen und Auszeichnungen, die sie nie erhalten hat, und veranlaßt ihre Kunden, die gleichen Auszeichnungen in ihrem Handelsbetriebe zu benutzen. Insbesondere sind ihr die Goldenen Medaillen der Ausstellungen von Genf und Paris nicht verliehen worden.

4. Weder die Union horlogère noch die Gesellschaft der vereinigt Schweizer Uhrenfabrikanten fördern den in den Gründungsprotokollen angegebenen gesellschaftlichen Zweck. Die Union horlogère hat nach ihrer letzten Umwandlung die Aufgabe, die Fabrikation und den Handel in Taschenuhren nur guter Qualität zu betreiben. In Wirklichkeit fabriziert sie aber keine Taschenuhren, und der Handel besteht lediglich darin, daß sie gegen eine Umsatzprämie die Aufträge ihrer Kunden einzelnen Fabrikanten überweist. Eben so wenig hat die Gesellschaft vereinigt Schweizer Uhrenfabrikanten eine ihr — der Gesellschaft — gehörige Uhrenfabrik. Jeder Theilhaber fabriziert nach wie vor selbständig und auf eigene Rechnung; die Gesellschaft als solche ist so wenig ein selbständiges wirtschaftliches Gebilde, daß sie nicht einmal in den Steuerlisten ihres Domizils geführt wird.

In diesem Sachverhalte verkörpern sich die Thatbestands-Merkmale des unlauteren Wettbewerbes. Denn dieser Verfehlung macht sich schuldig:

wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über den Besitz von Auszeichnungen, unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Daß es sich um öffentliche Bekanntmachungen und Mittheilungen handelt, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, liegt in der Natur der von der Union horlogère betriebenen Reklame. Ihre Kunden benutzen ihre Firma und ihre Medaillen, um ihre Schaufenster damit zu schmücken, und in zahlreichen Zeitungsinserten werden die als unrichtig gekennzeichneten Mittheilungen dem Publikum vorgeführt. Auch die Voraussetzung ist erfüllt, daß durch die Reklame der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird. Denn das Publikum hält Schweizer Uhren für gut und schätzt die Glashütter Uhren als hervorragend. Hier wird dem Publikum mitgetheilt, daß sich die Schweizer und Glashütter Fabrikanten mit einander verschmolzen haben unter dem volltönenden Aushängeschild „Union horlogère“. Dieses Angebot hält das Publikum naturgemäß für vorteilhafter, als das der Konkurrenz; der Zweck der Reklame wird erreicht, das Publikum geht nach der Verkaufsstelle der Union horlogère, weil es glaubt, dort besser bedient zu werden, als an anderer Stelle.

Gegen die Verletzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sind drei Rechtsmittel gegeben:

- a) die Zivilklage auf Unterlassung,
- b) die Klage auf Schadensersatz,
- c) strafrechtliches Vorgehen.

Die erste Klage kann gegen Jeden erhoben werden, der sich der unrichtigen Angaben mit der Wirkung des Anscheines eines besonders günstigen Angebots bedient, also auch gegen Diejenigen, die gutgläubig in Geschäftsverbindung mit der Union horlogère getreten sind. Als Kläger kann jeder Gewerbetreibende auftreten, der Waaren gleicher oder ähnlicher Art herstellt oder in geschäftlichen Verkehr bringt. Die gleiche Befugniß haben die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, die die Fähigkeit besitzen, als klagende Partei auftreten zu können. Der Klageantrag richtet sich auf Unterlassung der behaupteten Angaben; ferner kann der Kläger verlangen, daß in dem Urtheil eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung ausgesprochen wird. Das Gericht ist ermächtigt, auf Antrag sofort bei Einreichung der Klage im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen zu treffen, durch die die weitere Benutzung der unrichtigen Angaben zu Reklamezwecken und der weitere Gebrauch der Medaillen verboten wird.

Neben dem Unterlassungsanspruch gewährt das Gesetz jedem durch die unlautere Reklame geschädigten Gewerbetreibenden eine Klage auf Schadensersatz. Voraussetzung dieser Klage ist aber nicht die bloße objektive Unrichtigkeit der zur Reklame benutzten Angaben, vielmehr muß der Verpflichtete ihre Unrichtigkeit gekannt haben. Solange er durch die Union horlogère selbst getäuscht ist und in gutem Glauben handelt, ist er von der Verpflichtung zum Schadensersatz frei. Wenn er aber nach erlangter Kenntniß der Unrichtigkeit der verbreiteten Thatsachen bei der unbefugten Reklame verharrt, so tritt seine Schadensersatzpflicht ein, über die der Richter unter Würdigung aller Umstände entscheidet.

Die wissenschaftliche Benutzung irreführender unrichtiger Angaben zu unlauteren Reklamezwecken zieht aber auch strafrechtliche Folgen nach sich. Die Verfehlung Desjenigen, der wissenschaftlich in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Mittheilungen falsche Angaben über gewerbliche Leistungen oder über den Besitz von Auszeichnungen macht, wird von dem Gesetze für so schwer erachtet, daß strafrechtliche Sühne vorgesehen ist. Die Verfehlung wird mit Geldstrafe bis 1500 Mk. und im Wiederholungsfalle daneben mit Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten geahndet. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, die zur Begehung des Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, erkannt werden. Die Verurtheilung kann auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden, und neben der Strafe kann ihm auf Verlangen des Verletzten eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10 000 Mk. auferlegt werden. Die Verfolgung tritt auf Antrag ein, und der Strafantrag kann von jedem Gewerbetreibenden, der durch die Konkurrenz bedroht wurde, und von jedem Verbands zur Förderung gewerblicher Interessen gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt öffentliche Klage, wenn sie dies als im öffentlichen Interesse liegend erachtet, anderenfalls kann jeder der oben bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände die Verfolgung im Wege der Privatklage betreiben. Mit diesen Rechtsmitteln stattet das Gesetz die von unlauterer Konkurrenz bedrohten Gewerbetreibenden aus.